

## **Rahmen für eine Signalvorschrift**

Gemäß Straßenbahnverordnung 1999, §54, müssen die Signale dem Anhang 2 entsprechen (für bestehenden Betrieben mit bereits genehmigter Signalvorschrift gelten Übergangsbestimmungen). Zusätzliche Signale sind zulässig.

Im §54 sind auch wichtige Grundsätze enthalten, die in der Signalvorschrift entsprechend berücksichtigt und wiedergegeben werden müssen.

In der Signalvorschrift müssen alle Signale eindeutig beschrieben sein (Form, Farbe, Klang, Wortlaut), als Abbildung oder Symbol dargestellt sein und ebenso Ort und Art der Aufstellung/Anbringung angegeben sein und die Handlung beschrieben sein, die auf dieses Signal zu erfolgen hat.